



Hygieneplan (an Covid 19 angepasst)

Schulträger: Landratsamt Weimarer Land

Leiter der Schule: Mario Franke

Stand vom 25.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

2. Zugang zum Schulgelände

3. Reinigung und Desinfektion

4. Hygiene im Sanitärbereich

5. Persönliche Hygiene

6. Kontaktmanagement

7. Kontaktnachverfolgung

8. Hygiene in Unterrichtsräumen

9. Hygiene im Lehrerzimmer

10. Infektionsschutz auf den Fluren und Treppen

11. Infektionsschutz beim Sportunterricht / Musikunterricht

12. Infektionsschutz in den Pausen

13. Hygiene auf Außenspielplätzen

14. Infektionsschutz im Sekretariat

15. Lehrkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

16. Befreiung von Schülern vom Präsenzunterricht

17. Konferenzen und Versammlungen

18. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

19. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

20. Schülerversorgung durch Schülerfirma

21. Küche / Mittagessenversorgung

22. Trinkwasserhygiene

23. Arbeitsmedizinische Vorsorge

24. Testung für pädagogisches und technisches Personal

Anlagen

- Anlage 1 wichtige Telefonnummern und Kontaktdaten
Anlage 2 wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Standards, Literaturhinweise

Einleitung

Gemäß § 36 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes sind Schulen verpflichtet, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen.

Der vorliegende Plan basiert auf dem Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, erarbeitet vom Länder- Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG, überarbeitet vom Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (Stand: November 2010)

1. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse trägt der Schulleiter. Zur Unterstützung wurde als Hygienebeauftragter benannt:

Hausmeister + Sicherheitsbeauftragter

Aufgaben des Hygienebeauftragten:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes (jährliche Aktualisierung)
- Überwachung der Hygienemaßnahmen (Begehung der Einrichtung mindestens 1mal jährlich sowie **anlassbezogen**)
- Durchführung von Hygienebelehrungen (mindestens einmal jährlich, die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren) in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter

2. Zugang zum Schulgelände

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, dürfen die Schule nicht betreten.

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Schule nicht betreten, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

Das Betreten der Schule ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder bei Personen nach Absatz 3 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn

1. ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder
2. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist, vorgelegt wird. Der Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Personen, die aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts aufgehalten haben, dürfen die Schule nicht betreten. Der Zutritt zur Schule wird gestattet, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.

Beim Betreten des Schulhauses vor der 1. Stunde und nach der Hofpause waschen sich die Schüler die Hände.

Schüler, die Symptome nach Absatz 2 Satz 1 während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, werden isoliert und die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Das Gesundheitsamt des Landkreises ist zu informieren und eine **Meldung BV- COVID-19 an das TMBJS** ist zu veranlassen.

Nach § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen einrichtungsfremde Personen Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten:

- zur Wahrnehmung der Personensorge,
- soweit ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist,
- im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, oder
- um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind.

Verantwortlicher: Lehrer-Aufsicht , alle Beschäftigten der Schule, Schulleiter

3.Reinigung und Desinfektion

Die Reinigung erfolgt durch die Firma:

Piepenbrock (Frau Malz)

Es gibt einen festen Reinigungsplan, der für alle einsehbar im Sekretariat hinterlegt ist. Der Plan hat auch Aussagen zur Überwachung / Eigenkontrolle!

- Es ist feucht zu reinigen (es ist darauf zu achten, dass keine Pfützen entstehen – Unfallgefahr)

- Reinigung in Abwesenheit der Schüler
- Aufbewahrung der Geräte und Mittel in einem abgeschlossenen Raum
- Wischdesinfektion bei Verunreinigungen mit Erbrochenen, Stuhl, Urin, Blut

Die beauftragten Firmen haben sicherzustellen, dass einschlägige Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie Vorschriften der Unfallversicherungsträger berücksichtigt werden.

Durch Auslegen von Schmutzmatten in der Eingangszone wird der Schmutzeintrag in das Schulgebäude erheblich vermindert.

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und Intensität orientieren. Hierzu bestehen keine gesetzlichen Regelungen – Orientierung an DIN 77 400

-Toilettenanlagen	
Fußboden	täglich
Handwaschbecken, WC	täglich
Urinale	täglich
Türen	täglich
abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände)	1 x/Woche
-Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen	
Fußböden desinfizierende Reinigung (Prophylaxe von Fußpilz und Warzen)	täglich
-Fußböden stark frequentierter Räume (Flure, Treppen, Klassenzimmer)	täglich
-Fußböden weniger frequentierter Räume (Funktions- Räume, Vorbereitungsräume)	Mind.2x /Woche
-Turnhalle	täglich
-Grundreinigung (Lampen, Fenster, Heizkörper.....)	1 x / Jahr

Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist nur bei Kontamination mit Blut/ Stuhl / Urin/ Erbrochenem bzw. bei Häufungen von Magen- Darm Infektionen erforderlich. Hier wird eine Absprache mit dem Gesundheitsamt empfohlen.

Ab 04.Mai 2020 erfolgen die Reinigungsleistungen durch die Reinigungsfirma entsprechend der Vorgaben des TMBJS zur Erstellung eines schulischen Hygieneplans.

Danach wird die tägliche Unterhaltsreinigung zusätzlich zur schon vorgeschriebenen Einhaltung der DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude — Anforderungen an die Reinigung) wie folgt ausgeweitet und sind täglich zu reinigen:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- alle weiteren Griffbereiche (Stuhllehnen)

Alle genutzten Unterrichtsräume werden täglich gereinigt, inklusive Tische und Stuhllehnen. Zur Erleichterung der Reinigung werden die Stühle hochgestellt.

Die Reinigung von IVO-Oberflächen (Tastaturen, Mäuse, Telefone und Multifunktionsgeräte) erfolgt selbständig durch die Nutzer. Die Reinigung der Oberflächen hat keinesfalls mit scharfen Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln zu erfolgen. Die Geräte sind nur in ausgeschaltetem Zustand zu reinigen.

4. Hygiene im Sanitärbereich

Die Sanitärräume sind mit wischfesten Wand- und Bodenmaterialien ausgestattet. Sie sind mit Rollhandtüchern und Spendern für Flüssigseife ausgestattet. In der Mädchentoilette sind verschließbare Abfallbehälter vorhanden. Diese sind täglich zu leeren.

Ab 04.05.2020 werden alle Sanitäreinrichtungen (inkl. der in den Turnhallen) im vertraglich vereinbarten Rahmen der Unterhaltsreinigung, ohne den generellen Einsatz von Desinfektionsmitteln, gereinigt. Eine Erhöhung des Reinigungsintervalls erfolgt nicht. Sollte durch Lehr- oder technisches Personal dennoch eine Kontamination mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. festgestellt werden, ist diese unverzüglich durch den Feststellenden zu beseitigen. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen. Nach Entfernung der Kontamination ist mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Desinfektionsmittelgetränkte Einmaltücher liegen in den Notfallpaketen, die jeder Schule zur Verfügung gestellt wurden, vor. Bei Bedarf hat eine Nachbestellung zu erfolgen.

Ansammlungen von Personen sind zu vermeiden.

Die Schüler werden durch Belehrung darauf hingewiesen, dass die Sanitäreinrichtungen pfleglich und sauber hinterlassen werden.

Die Reinigungs- und Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich sind in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren.

Verantwortlich: **Hausmeister, Reinigungskraft, Lehrer, Schüler**

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus Sars-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

An Covid 19 erkrankte Personen müssen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt zunächst telefonisch kontaktieren.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- o Abstand halten (außerhalb des Unterrichtsraumes---grundsätzlich 1,5 bis 2 m)
- o keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- o Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- o mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren
- o ggf. Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel für den Verwaltungsbereich bzw. Lehrerzimmer
- o öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- o Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen

Es muss die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene gewährleistet sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Rollhandtüchern bzw. Papierhandtüchern vorhanden sind.

Desinfektionsmittel sind bei gründlichem Händewaschen mit Flüssigseife nicht notwendig. Aus Sicherheitsgründen sollen den Schülerinnen und Schülern keine Desinfektionsmittel unbeaufsichtigt zur Verfügung gestellt werden.

Von einem ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag wird aus Hygienegründen abgesehen, weil die Gefahr der Verbreitung der Erreger durch einen unsachgerechten Gebrauch, wie z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung nicht erreicht wird.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Dieser Hygieneplan berücksichtigt ausschließlich das Schulgebäude, das zur Schule gehörende Schulgelände und den Busplatz, auf die sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

Nach § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO werden Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr und die Lehrkräfte staatlicher Schulen verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 5 Abs. 3 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO zu tragen. Diese Verpflichtung gilt für Schüler ab der Klassenstufe 7 und für die Lehrkräfte aller staatlichen Schulen in jeder Klassenstufe auch während des Unterrichts. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO aus und ist eine Verwendung während des Unterrichts nicht zwingend erforderlich. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der Gesichtsmaske beziehungsweise Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll. Bei der Essenseinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m sicherzustellen ist. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, von community masks oder Behelfsmasken außerhalb der Klassenräume (in den Pausen, auf dem Schulgelände, auf dem Weg zum Busplatz und beim Aufenthalt auf dem Busplatz) ist verpflichtend. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB auch in den Klassenräumen nicht untersagt werden.

Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung für Personen, die einer Risikogruppe zugeordnet werden können, werden gesondert getroffen.

Regelungen zur Pflicht, eine MNB im öffentlichen Raum, z. B. beim Schülertransport in Bussen und Bahnen zu tragen, bleiben unberührt.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften und der Sicherheitsabstand von grundsätzlich 1,50 m zu anderen Personen eingehalten werden. Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man die MNB abnehmen und sie so aufhängen, dass sie nichts berührt und gut trocknen kann, wenn sie wieder getragen werden soll. Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung des Notbehelfs.

Die MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei mindestens 60 Grad mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit niemandem geteilt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBen, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-NasenBedeckung.pdf zu finden.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Die Vorhaltung einer MNB für Schüler, Lehrer und technisches Personal obliegt der eigenen Verantwortung und ist durch jeden selbst zu beschaffen. Es erfolgt keine Ausstattung über den Schulträger.

Der Schulträger hat in der Schule eine Notfallreserve vorzuhalten. Diese kann im Bedarfsfall zu einem Unkostenbeitrag von 1,00 € pro Stück im Sekretariat der Schule erworben werden. Der Verkauf der MNB ist mit Namen zu dokumentieren. Es wird kein Quittungsbeleg ausgestellt.

Verantwortlich: **alle Personengruppen**

6. Kontaktmanagement

Auch in Stufe 1 (GRÜN) organisieren die Schulen den Schulbetrieb so, dass unnötige Kontakte vermieden werden. Soweit es den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt, sollen stabile Lerngruppen gebildet werden, zwischen denen möglichst wenig Austausch stattfindet und die sich möglichst wenig begegnen. So bleibt im Fall einer Infektion der Kreis der Kontaktpersonen klein und der Schulbetrieb kann insgesamt aufrechterhalten werden.

Verantwortlich: **Schulleitung**

7. Kontaktnachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Unerlässlich ist, dass Infektionsketten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Infektionsfalls sofort nachzuvollziehen sind und Kontaktpersonen ermittelt werden können.

Um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine **umfassende Dokumentation** aller in der Schule Anwesenden zu achten, um die Frage: „*Wer hatte wann mit wem engeren und längeren Kontakt?*“ zuverlässig beantworten zu können.

Dazu gehören:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit der Schüler (z.B. in den Klassen- und Kursbüchern)
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (Arbeitsnachweis der Mitarbeiter)
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen auf dem Schulgelände
 - Handwerker--- Nachweis Anwesenheit durch Firmen im Tagesbericht
 - Anwesende Bauberatung---Nachweis im Protokoll
 - Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Besucher---Nachweis über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat

Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern der Schülerinnen und Schüler aktuell und vollständig in der Schule vorliegen. Datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Externe müssen sich vor Betreten der Schule bei der Schulleitung anmelden. Die Schulleitung entscheidet über den Zutritt. Es sind entsprechende Schutzvorkehrungen beim Aufenthalt im Gebäude gemäß Hygiene- und Infektionsschutzplan der Schule (beispielsweise das Tragen von MNB) zu treffen.

Verantwortlich: **Schulleiter, alle Lehrer,**

8. Hygiene in Unterrichtsräumen

Täglich mehrmaliges **Lüften** der Räume ist Pflicht (siehe Plakat Richtiges Lüften im Schulalltag). Kipplüftung ist nicht ausreichend. Ist dies in einem Raum nicht möglich, so ist dieser für den Unterricht nicht geeignet. Beim Lüften besteht Aufsichtspflicht.

Die Kleiderablage findet im Regelfall an den Garderobehaken im Flur statt. Bedingt durch das Lüften der Räume kann es notwendig sein, eine Jacke im Unterrichtsraum anzuziehen. Deshalb können die Schüler ihre Jacke (alternativ eine zusätzliche Jacke) auch im Unterrichtsraum mitführen.

In den Räumen sind Hinweisschilder betreffs Mindestabstand außerhalb des Unterrichtsraumes und Niesetikette angebracht.

Verantwortlich: **Fachlehrer, Schüler**

9. Hygiene im Lehrerzimmer

Auch hier ist auf geeignete Hygienemaßnahmen wie Waschgelegenheiten und Raumlüftung zu achten.

Verantwortlich: **alle Lehrer**

10. Infektionsschutz auf den Fluren und Treppen

Der Aufenthalt auf dem Flur ist zum Raumwechsel und zum Gang auf die Toilette erlaubt. Ein Verbleib auf dem Flur, um mit anderen Schülern zu reden, ist nicht erlaubt. Eine Durchmischung der Klassen ist zu vermeiden. Das Benutzen des Flures ist auf ein Minimum zu beschränken und nur im zwingend erforderlichen Fall möglich. (z.B. Aufsuchen des Sekretariats)
Der Mindestabstand und der Rechtsverkehr sind zu beachten.

Verantwortlich: **alle Lehrer**

Auf den Treppen sind Laufwege und Laufrichtungen festgelegt. Diese sind den Schülern bekannt.

Verantwortlich: **Sicherheitsbeauftragter**

11. Infektionsschutz beim Sportunterricht / Musikunterricht

Sportunterricht wird in festen Gruppen, möglichst kontaktlos und unter Einhaltung des geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt.

Es sind insbesondere für Mannschaftssportarten Wettbewerbsformen zu wählen, die kontaktlos sind (z.B. Technikparcours in Ballsportarten), oder Fernwettkämpfe zu organisieren. Kontaktfreie Wettkämpfe in Einzelsportarten können durchgeführt werden.

Der Zugang zur Sporthalle erfolgt nach Aufforderung durch den Sportlehrer. Bei Notwendigkeit ziehen sich die Schüler gestaffelt um.

Im **Musikunterricht** ist Singen (Einzelgesang, Duett, Chor, ...) nur in ausreichend großen Räumen unter prinzipieller Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Es ist ganz besonders darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird. Beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Verantwortlich: **Fachlehrer**

12. Infektionsschutz in den Pausen

Die Pausenzeiten werden nicht verändert. Die Schüler verbleiben nach dem Raumwechsel im Unterrichtsraum. Der Gang zur Toilette sowie dringende sonstige Tätigkeiten im Schulhaus sind möglich. Die Hofpause wird auf dem Hof verbracht. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, von community masks oder Behelfsmasken sowie das Beachten des Mindestabstandes von 1,50 m sind zwingend erforderlich. Bei Bedarf wird die Anzahl der Aufsicht führenden Lehrer erhöht.

Verantwortlich: **Schulleitung + Fachlehrer**

13. Hygiene auf Außenspielplätzen

Spielgeräte werden derzeit nicht genutzt.

Verantwortlich: **Hausmeister**

14. Infektionsschutz im Sekretariat

Im Sekretariat ist eine Trennwand zum Schutz der Sachbearbeiterin / Schulleitung installiert. Weiterhin kann eine Steuerung der Kontakte über die Begrenzung der Zutritte geregelt werden.

Verantwortlich: **Schulsachbearbeiterin, Schulleiter**

15. Lehrkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Im Hinblick auf die Infektionslage und die damit verbundene geringe Wahrscheinlichkeit einer Infektion gelten – auch für Personal mit Risikomerkmale – hinsichtlich des Personaleinsatzes **keine Einschränkungen**. Durch Einhaltung von allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen besteht die Möglichkeit, sich zu schützen.

Auf formlosen Antrag bei der Schulleitung wird Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, erforderliche **Schutzausrüstung** zur Vermeidung einer Infektion zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Einschätzung von Risikomerkmale sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI18. Mit dem formlosen Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Infektionsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der zuständige Betriebsarzt kann in Einzelfällen bei weitergehendem Beratungs- und Unterstützungsbedarf einbezogen werden.

Lehrkräfte mit Risikomerkmale sind besonders zu schützen. Sie können sich ab einer **Inzidenz von 50** in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in der sich die Schule befindet, von der **Verpflichtung zum Präsenzunterricht** in Gruppen befreien lassen (vgl. §§ 30 und 33 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO). Dies ist Ihnen anzuzeigen. Eine freiwillige Teilnahme am Präsenzunterricht

bleibt weiterhin möglich. Der Schulleiter legt den weiteren Einsatz für die Lehrkräfte fest. Das häusliche Lernen für die Schülerinnen und Schüler ist abzusichern.

Verantwortlich: **betreffende Lehrer, Schulleiter**

16. Befreiung von Schülern vom Präsenzunterricht

Alle Schülerinnen und Schüler – auch mit Risikomerkmale – unterliegen der Schulpflicht und in Stufe 1 (GRÜN) **generell der Schulbesuchspflicht**.

-Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

-Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

-Schüler können über die in § 36 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO geregelten Befreiungsmöglichkeiten hinaus auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Schüler oder Sorgeberechtigten nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen absichern können. Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages-Inzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern lag. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf formlosen Antrag.

Dies ist Ihnen anzuzeigen. Eine freiwillige Teilnahme am Präsenzunterricht bleibt weiterhin möglich. Das häusliche Lernen für die Schülerinnen und Schüler ist abzusichern.

Verantwortlich: **betreffende Schüler + Sorgeberechtigte, Klassenlehrer, Schulleiter**

17. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter Einhaltung des Mindestabstandes stattfinden. Notwendige Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien können durchgeführt werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten. Nach Möglichkeit sollen im Sinne des erhöhten Infektionsschutzes für Konferenzen, Beratungen und Versammlungen entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

Verantwortlich: **Schulleiter, Klassenlehrer, Sonstige Verantwortliche**

18. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

Es gilt für Jedermann auch in der Corona-Pandemie die **Pflicht zur Hilfeleistung**. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Der Ersthelfer trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung und Einmalhandschuhe.

Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Geeignetes Erste- Hilfe Material gemäß BGR A1 :

- Großer Verbandskasten nach DIN 13169 „ Verbandskasten E „
(51 bis 300 Personen)
- Kleiner Verbandskasten nach DIN 13157“ Verbandskasten C „
(1- 50 Personen)

Mehr als 300 Personen – 2 Verbandskästen groß

Zusätzlich ist der Verbandskasten mit einem VAH gelisteten alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- und Flächendesinfektion auszustatten.

Außerdem sollten persönliche Schutzausrüstungen (Mund- Nasen- Schutz, Handschuhe und Einmalschürze) vorgehalten werden.

Verbrauchte Materialien sind umgehend zu ersetzen und regelmäßige Bestandskontrollen einschließlich Überprüfung der Ablaufdaten sind durchzuführen.

Verantwortlich: **Schulsachbearbeiterin + Hausmeister**

Das Personal ist jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe zu unterweisen.

Verantwortlich: **Schulleiter**

Der Ersthelfer hat bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten Handschuhe zu tragen und sich nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Kontaminierte Flächen sind zu reinigen und anschließend mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Ein Vorrat für 1- 2 Tage sollte in der Schule gelagert sein.

Verantwortlich: **Ersthelfer**

19. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Wer muss melden?

Nach § 8 IfSG ist **der behandelnde Arzt** zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet. Ist dies nicht erfolgt, bzw. treten die im § 34 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen auf, muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen innerhalb von 24 Stunden an das zuständige Gesundheitsamt melden.

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Erkrankungen handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigte) und die dort tätigen Personen sind laut IfSG verpflichtet, der

Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie an einer der im § 34 IfSG genannten Infektionen erkrankt sind.

Daher sollten bei Schuleintritt die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über die Informationspflicht gemäß § 34 IfSG belehrt werden.

Information der Betreuten / Sorgeberechtigten

Beim Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit (oder Verdacht) sollte durch die Leitung der Einrichtung **anonym** eine Information der Betreuten / Sorgeberechtigten durch Aushänge, Merkblätter mit Informationen über die Erkrankung und notwendige Schutzmaßnahmen, Informationsveranstaltungen oder persönliche Gespräche erfolgen.
Besuchsverbot und Wiederezulassung

Bei welchen Infektionen ein Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen besteht, ist im IfSG § 34 verankert.

Das RKI und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen herausgegeben.

Betreffs „Covid 19“ haben die Schüler am 31.08.2020 und am 03.11.2020 eine Belehrung der Schule zum Corona-Virus erhalten, welche durch Schüler und Eltern unterschrieben wurde und in der Schule vorliegt.

Verantwortlich: **Fachlehrer, Schulleitung**

20. Schülerversorgung durch Schülerfirma

Die Schülerversorgung richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept der Schule. Wann der Betrieb erfolgt richtet sich nach den örtlichen und sächlichen Gegebenheiten (Bauarbeiten, vorhandener Raum...)

Die Schule kann sich vorbehalten im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in Stufe 2 (GELB) das Angebot einzuschränken bzw. bei Schließung der Schule in der Stufe 3 (ROT) auszusetzen.

Verantwortlich: Sozialarbeiterin, Schulleiter

21.Küche / Mittagessenversorgung

Die Schülerspeisung liegt in Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schülerspeisung erstellen oder ggf. den Anbieter verpflichten. Werden Fremdfirmen eingesetzt, um die Schulverpflegung zu sichern, haften diese für die Hygiene in der Küche und unterliegen der Lebensmittelaufsicht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Kreis Weimarer Land (Tel.: 03644 540- 311).

Für den Küchenbereich ist ein eigener Hygieneplan zu erstellen.

Alle Mitarbeiter, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG vorweisen können, welche nicht älter als 3 Monate sein darf. Die Belehrung ist alle 2 Jahre durch den Arbeitgeber zu wiederholen, der Nachweis über die Belehrung ist zu dokumentieren.

Die Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung sind einzuhalten.

Auf Händewaschen vor dem Essen sowie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m ist zu achten.

Der Aufenthalt im Essensbereich ist nur zur Esseneinnahme gestattet.

Verantwortlich: **Schulträger, Essenanbieter, Essenaufsicht + Schulleitung**

22. Trinkwasserhygiene

Das in den Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Zur **Legionellenprophylaxe** sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, mindestens nach 72 Stunden durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (mind. 60°C) zu spülen.

Zur Vermeidung von **Stagnationsproblemen** ist zum Wochenanfang und nach den Ferien das Wasser mehrere Minuten laufen zu lassen

Perlatoren sind regelmäßig (halbjährlich) zu reinigen und Kalkablagerungen an Duschköpfen zu entfernen.

Verantwortlich: **Hausmeister**

23. Arbeitsmedizinische Vorsorge

In Schulen ist in der Regel **keine** arbeitsmedizinische **Pflichtuntersuchung zu veranlassen**.

Nach § 4 Abs.1 i.V. m. dem Anhang Teil 2 abs.1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge sind u.a. bei der Betreuung behinderter Kinder- und Jugendlicher, bei der ein regelmäßiger Kontakt mit Körperflüssigkeiten sowie Verletzungsgefahr besteht, Pflichtuntersuchungen zu Hepatitis A bzw. Hepatitis B vorgeschrieben. Bei fehlender Immunität ist diesen Beschäftigten eine Impfung anzubieten. Die Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen. Unabhängig davon sollte im Interesse des öffentlichen Gesundheitsschutzes ein Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommision des RKI vorliegen.

24. Testung

Die **Möglichkeiten zur freiwilligen Testung** für das pädagogische Personal wird für die Zeit vom 2. bis 22. November 2020 (KW 45 bis 47) ausgeweitet. Das pädagogische Personal kann sich in dem genannten Zeitraum nach dem bekannten Verfahren über die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen **einmal pro Woche** freiwillig testen lassen. Der Schulleiter stellt dem pädagogischen Personal am Anfang jeder Woche unaufgefordert die erforderliche Bescheinigung aus. Das pädagogische Personal entscheidet eigenständig, ob die Bescheinigung für die freiwillige Testung in der jeweiligen Woche genutzt wird.

Der Personenkreis, der sich in der Zeit vom 2. bis 22. November 2020 freiwillig einmal pro Woche testen lassen kann, wird auf alle Personen an Schule ausgeweitet, die im direkten Kontakt zu Kindern stehen. Das bedeutet auch, dass das technische und weitere Personal des Schulträgers davon nach dem bekannten Verfahren Gebrauch machen kann.

Pfiffelbach, 25.02.2021

M.Franke
Schulleiter

Anlage 1

wichtige Telefonnummern und Kontaktdaten

Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Notruf Polizei	110
Giftnotruf	0361 730 730
Rettungsleitstelle Weimarer Land	03644 50 000

Gesundheitsamt Weimarer Land

Apolda , Bahnhofstraße 28

Tel.: 03644 540 580 Fax: 03644 540 589 Mail: post.gesundheitsamt@wl.thueringen.de

Anlage 2

Rechtliche Grundlagen, fachliche Standards und Literatur

- **Infektionsschutzgesetz** vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art.4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016
- **Thüringer Verordnung über die Anpassung der Meldepflicht** vom 15. Februar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2015
- **Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege** vom 26. September 2002
- **GUV-SI 8018** Giftpflanzen – beschauen, nicht kauen
- **GUV-I 512** : Erste Hilfe Material
- **Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämtern zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen** (aktualisierte Fassung vom Juli 2006)
- **Liste vom VAH zugelassener Desinfektionsmittel**

Frische Luft für frisches Denken

Neue Unterrichtsqualität in unseren Klassenräumen (Unfallkasse Hessen)

Gute Luft in der Schule

Landesamt für Verbraucherschutz Thüringen

Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulen

Umweltbundesamt (hier unter anderem Empfehlungen zu Reinigung und Lüftungsanforderungen)